

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 26.04.2023
Amt:	2.1.2 - Allgemeine Gefahrenabwehr und Verkehrsüberwachung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	2.1.2 - 32 12 07/1	VII/0884	
TOP:	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal		

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	05.06.2023	
Ortschaftsrat Möringen	am:	05.06.2023	
Ortschaftsrat Heeren	am:	06.06.2023	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	06.06.2023	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	06.06.2023	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	06.06.2023	
Ortschaftsrat Borstel	am:	08.06.2023	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	07.06.2023	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	08.06.2023	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	08.06.2023	
Finanzausschuss	am:	13.06.2023	
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.06.2023	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	03.07.2023	
Ortschaftsrat Insel	am:	03.07.2023	
Ortschaftsrat Staats	am:	03.07.2023	
Stadtrat	am:	03.07.2023	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja	nein

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung	X	ja	Gesamtbetrag:		Euro	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro	
Ergebnisplan						
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro	
X	Mehr-,	Mindererträge	611100.403200	63.800	Euro	
		Finanzplan				
X	Mehr-,	Minderausgaben	611100.603200	576	Euro	
X	Mehr-,	Mindereinnahmen	611100.603200	63.800	Euro	
Folgekosten:		nein				
	X	ja	Gesamtbetrag		Euro	
	X	jährlich	Betrag	63.224	Euro	ab Jahr 2024
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmererei:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Bei der Erhebung der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikel 105 Absatz 2 a GG.

Im Jahr 2013 wurde die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal grundlegend überarbeitet. Dabei wurden grundsätzlich der Aufbau und Text im Vergleich zur vorherig geltenden Satzung geändert. Die Steuersätze wurden beibehalten.

Mit der 1. Änderungssatzung aus dem Jahr 2019 wurden weitergehende Steuerbefreiungen beschlossen. Hierbei wurden neben den vorhergehenden Regelungen auch Jagd- und Gebrauchshunde von der Steuer befreit. Zu den Gebrauchshunden Herdenschutz-, Therapie-, Polizei-, Such- und Rettungshunde gerechnet werden.

Im Jahr 2020 wurde den Kommunen durch den Städte- und Gemeindebund ein Satzungsmuster über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet übermittelt. Die von der Hansestadt Stendal im Jahr 2013 überarbeitete Satzung entspricht dem Muster des Städte- und Gemeindebundes im Wesentlichen.

Als Anlage zu den Erläuterungen zum Satzungsmuster über die Erhebung einer Hundesteuer erging eine Orientierungsgrundlage zur Festsetzung der Steuersätze. Zur Orientierung kann auf eine Auswertung der Umfrageergebnisse zur Erhebung der Hundesteuer verwiesen werden. Die Umfrage wurde in unregelmäßigen zeitlichen Abständen mehrfach durchgeführt, die Ergebnisse in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl erfasst und anschließend zusammengestellt. In der Auswertung wurden der jeweils maximal und minimal erhobene Steuersatz sowie der Durchschnittswert ausgewiesen. Dieser erscheint jedoch nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes aufgrund der zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Steuersätzen in den Gemeinden wenig repräsentativ.

Im Rahmen der Haushaltsumfrage 2015 erfolgte die jüngste Erhebung.

Die mit der 2. Änderungssatzung neu zu beschließenden Steuersätze wurden anhand von Steuersätzen vergleichbarer Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Orientierungsvorgabe des Städte und Gemeindebundes ermittelt. Hierbei war festzustellen, dass die bisherige Besteuerung von Hunden in der Hansestadt Stendal unter dem Niveau vergleichbarer Gemeinden liegt.

Bei der hier angeführten Erhöhung der Steuersätze wurden ebenso berücksichtigt, dass die steuerliche Belastung der Hundehalter unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vertreten ist. Mit dem Beschluss der 2. Änderungssatzung ergäben sich für die Hundehalter monatliche Mehrkosten in Höhe von 1,00 Euro, jährlich um 12,00 Euro. Im Vergleich:

- für den ersten Hund eine Erhöhung von 60,00 € auf 72,00 €
- für den zweiten Hund eine Erhöhung von 84,00 € auf 96,00 €
- für den dritten Hund eine Erhöhung von 120,00 € auf 132,00 €.

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 soll ein zusätzlicher Tatbestand zur Steuerbefreiung eingeführt werden. Hierbei sollen Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus einem Tierheim oder Tierschutzverein mit Sitz im Landkreis Stendal erworben wurden, für die Dauer von zwei Jahren von der Hundesteuer befreit werden.

Nach Aussage des Altmärkischen Tierschutzvereins Kreis Stendal e.V. wurden im Jahr 2022 insgesamt acht Hunde in den Geltungsbereich der Hansestadt Stendal vermittelt. Die zusätzliche Steuerbefreiung würde demnach zu erwartenden Mindererträgen von etwa 576,00 Euro führen, welche bei den zu beschließenden Steueranpassungen eher als

unerheblich zu werten sind.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal
- Vergleich der Hundesteuer